

2000

Ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 2000

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
1. 5. 2000	Gesetz zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts FNA: 210-5, 210-1 GESTA: B043	626
1. 5. 2000	Fünfte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG) FNA: 53-1 GESTA: H001	628
3. 5. 2000	Zweites Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeits-lockerungsgesetz) FNA: neu: 115-2; 2129-8-1-2, 2129-8-2-3, 2129-8-5-1, 2129-8-8-1, 2129-8-12, 2129-8-13, 2129-8-15, 2129-8-17, 2129-8, 2129-27-2, 2129-8-27, 2170-1, 2180-1, 300-2, 340-1, 450-16, 53-3, 7400-1, 753-1, 753-4, 753-8, 7831-10, 7842-1, 871-1, 930-1, 833-2 GESTA: B014	632
3. 5. 2000	Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz FNA: neu: 751-12/1; 751-1, 2129-19, 751-12 GESTA: N004	636
20. 4. 2000	Fünfte Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes FNA: neu: 610-8-4-5	642
3. 5. 2000	Achtundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz FNA: 2211-1	643
8. 5. 2000	Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt FNA: 9500-1-2, 9503-21	644
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	650

Die Anlage zu § 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. April 2000 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung des Pass- und Personalausweisrechts

Vom 1. Mai 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „bleibt“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Nummer 5 aufgehoben; die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 5 bis 11.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden
 - aa) die Worte „Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe (amtliche Pässe)“ durch die Worte „amtlichen Pässe“ und
 - bb) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ersetzt.

4. In § 7 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 aufgehoben.

5. In § 9 werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 1“ die Worte „oder 2“ eingefügt.

6. In § 16 Abs. 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Bundesdruckerei“ die Angabe „GmbH“ eingefügt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Worte „die für das Land Berlin getroffene Sonderregelung bleibt unberührt“ gestrichen.

8. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 23 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „vollziehbare Anordnung nach“ die Worte „§ 7 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach“ eingefügt.

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Auswärtige Amt erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Ausstellen amtlicher Pässe.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird Nummer 4 aufgehoben; die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

c) In Absatz 5 werden

aa) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Personalausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.“

2. In § 3 Abs. 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Bundesdruckerei“ die Angabe „GmbH“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (15. WSGÄndG)

Vom 1. Mai 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1996 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1308), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

2. Nach § 8f wird folgender neuer § 8g eingefügt:

„§ 8g

Besondere Vergütung

(1) Soldaten erhalten als Ausgleich für die mit bestimmten Tätigkeiten oder Verwendungen verbundenen Belastungen eine besondere Vergütung nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat und ist eine tageweise Abgeltung nicht vorgesehen, so wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

5. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2
(zu § 8g Abs. 1)

1. Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe

(1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung. Sie beträgt

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. auf Schiffen der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften | 118,15 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. auf Schiffen sonstiger Eigner | 78,75 Deutsche Mark monatlich, |
| 3. bei gleichzeitigem Anspruch auf eine besondere Vergütung nach Abschnitt 5 | 78,75 Deutsche Mark monatlich. |

(2) Soldaten, die an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, erhalten eine besondere Vergütung von 3,95 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(3) Die besondere Vergütung wird auch Soldaten gewährt, die auf einem Binnenfahrzeug der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die besondere Vergütung steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(4) Die besondere Vergütung erhöht sich um 50 vom Hundert bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als zehn Tagen außerhalb eines Hafens seewärts der in Absatz 3 bezeichneten Grenzen der Seefahrt oder bei mindestens vierundzwanzigstündigem Aufenthalt außerhalb des Seegebietes, das begrenzt wird

1. südlich durch die Linie Dover – Calais,
2. westlich durch den 5. Grad westlicher Länge,
3. nördlich durch den 60. Grad nördlicher Breite;

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die besondere Vergütung bei einer Unterbrechung der anspruchsberechtigenden Tätigkeit nur weitergewährt im Falle

1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Weitergewährung der Geld- und Sachbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst,
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise.

In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die besondere Vergütung nur bis zum Ende des Monats weitergewährt, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.

(4) Steht die besondere Vergütung für eine Tätigkeit oder Verwendung im Ausland zu, so unterliegt sie dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. In § 10 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

4. In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.

ausgenommen sind die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Normandie und der nördlichen Bretagne bis einschließlich des Hafens Brest. Die erhöhte besondere Vergütung wird nur für volle Kalendertage gewährt.

(5) Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die besondere Vergütung gewährt, wenn der Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird sie für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.

(6) Ein Zeitraum von mehr als zwölf Stunden gilt als voller Kalendertag.

(7) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach Abschnitt 2.

2. Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote

(1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 337,50 Deutsche Mark monatlich.

(2) Bei einer Werftliegezeit beträgt die besondere Vergütung vom Beginn des zweiten Monats an 151,90 Deutsche Mark monatlich. Sie wird bis zur Dauer von vier Monaten gewährt, wenn der Soldat an Bord verwendet wird.

(3) Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, erhalten für die Dauer der dienstlich angeordneten tatsächlichen Bordanwesenheit, wenn diese mit Tauchfahrten oder Tauchübungen verbunden ist und mindestens drei aufeinander folgende Kalendertage oder fünf Kalendertage im Monat beträgt, eine besondere Vergütung in Höhe von 11,25 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen. Ein Zeitraum von mehr als zwölf Stunden gilt als voller Kalendertag.

3. Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe

(1) Soldaten, die als Besatzungsangehörige im Maschinenraum eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung. Sie beträgt

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. auf Schiffen der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften | 33,75 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. auf Schiffen sonstiger Eigner | 22,50 Deutsche Mark monatlich. |

(2) Soldaten, die auf in Dienst gestellten seegehenden Schiffen an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 1,15 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Absatz 1 nicht übersteigen. Ein Zeitraum von mehr als zwölf Stunden gilt als voller Kalendertag.

(3) Die besondere Vergütung wird auch Soldaten gewährt, die im Maschinenraum eines Binnenfahrzeuges der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die besondere Vergütung steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(4) Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die besondere Vergütung gewährt, wenn der Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die besondere Vergütung für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.

(5) Die besondere Vergütung erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Abs. 4 erfüllt sind.

(6) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach Abschnitt 2.

4. Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer oder Minentaucher befinden, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 270 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die besondere Vergütung wird nicht gewährt neben der besonderen Vergütung nach den Abschnitten 2 und 5.

5. Fliegendes Personal

(1) Soldaten erhalten eine besondere Vergütung

1. als Luftfahrzeugführer, Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere), Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfdienst,
2. während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),

3. als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige, wenn sie auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienst-anweisungen zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufen- den Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist hierbei nicht zulässig.

(2) Die Höhe der besonderen Vergütung beträgt

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen Strahlflugzeugen | 450 Deutsche Mark monatlich, |
| 2. für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen | 360 Deutsche Mark monatlich, |
| 3. für ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Ein- satz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen | 285 Deutsche Mark monatlich, |
| 4. für Lufttransportbegleiter | 150 Deutsche Mark monatlich, |
| 5. für Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe | 180 Deutsche Mark monatlich, |
| 6. für Angehörige der Sondergruppe bei 15 oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat | 135 Deutsche Mark monatlich. |

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, so vermindert sich die besondere Vergütung für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 8g Abs. 3 findet keine Anwen- dung.

6. Fallschirmspringer

(1) Soldaten erhalten eine besondere Vergütung, wenn sie

1. nach erfolgreich abgeschlossener Fallschirmsprungausbildung mit der Erlaubnis zum Fallschirmspringen in einem Verband, einer Einheit oder Dienststelle, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt, als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet werden oder
2. sich in der Ausbildung oder der Nachschulung zum Fallschirmsprungdienst befinden.

Die Erlaubnis zum Fallschirmspringen setzt den Besitz des Fallschirmspringerscheines mit Beiblatt oder der Ersatz- erlaubnis voraus. Zusätzlich kann eine Berechtigung erteilt werden.

(2) Die Höhe der besonderen Vergütung beträgt

1. 168,75 Deutsche Mark monatlich für Soldaten nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2,
2. 56,25 Deutsche Mark monatlich für Soldaten, denen gleichzeitig eine besondere Vergütung als Kampfschwimmer oder Minentaucher zusteht,
3. 140,65 Deutsche Mark monatlich für Soldaten, denen gleichzeitig eine besondere Vergütung als Bergführer zusteht .

7. Militärischer Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst

(1) Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im Radarführungsdienst, die in Dienst- stellen der Bundeswehr verwendet werden, in denen die nach Absatz 2 zu ermittelnden Verkehrsbelastungen einen Belastungswert von 1 000 übersteigen, und die nicht nur gelegentlich verantwortlich als

1. Flugsicherungskontrollpersonal,
2. Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren oder
3. Betriebspersonal des Radarführungsdienstes sowohl bei der Erarbeitung der Luftlage als auch der Leitung von Luftfahrzeugen

verwendet werden, erhalten eine besondere Vergütung. Eine verantwortliche Mitarbeit des lizenzierten Betriebs- personals im Radarführungsdienst setzt den Besitz der örtlichen Zulassung voraus.

(2) Bewertungsmaßstab für die Höhe der besonderen Vergütung ist ein Belastungswert, der sich errechnet aus den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgewickelten kontrollierten Flugbewegungen der Flugsicherungs- oder Radarführungsdienststelle im Verhältnis zum eingesetzten Personal und auf vier Gruppen zu verteilen ist. Bei Platzschließungen von mehr als drei Monaten sind der Berechnung die im davor liegenden Jahr kontrollierten Flug- bewegungen zugrunde zu legen.

(3) Nach der von der Verkehrsbelastung der jeweiligen Dienststelle abhängigen Bewertung und der Zugehörigkeit des Soldaten zu einer bestimmten Personengruppe wird die besondere Vergütung monatlich in folgender Höhe gewährt:

Belastungs- wert Gruppe	Flugsicherungskontrollpersonal, Betriebspersonal des Radar- führungsdienstes mit Radarleit- Jagdlizenz und/oder Luftlagelizenz Höhe der besonderen Vergütung	Aufsichtspersonal (Einsatzstabsoffiziere, Radarleit- Stabsoffiziere mit Radar- führungslizenz) Höhe der besonderen Vergütung	Flugabfertigungspersonal, übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes Höhe der besonderen Vergütung
1 001–2 000 I	120 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
2 001–4 500 II	150 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
4 501–7 000 III	180 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
mehr als 7 000 IV	210 Deutsche Mark	112,50 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung legt die nach Absatz 2 ermittelte Zuordnung der betroffenen Dienststellen der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes – einschließlich ihrer disloziert eingesetzten Truppenteile – zu den einzelnen Gruppen verbindlich fest und gibt dies allgemein bekannt. Die Zuordnung ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

(5) Die besondere Vergütung wird neben der besonderen Vergütung nach den Abschnitten 5 und 6 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8. Bergführer

Soldaten, die

1. mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bergführer als Heeresbergführer der Gebirgstruppe, an Schulen oder im Kommando Spezialkräfte eingesetzt sind oder
2. an einer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer teilnehmen, erhalten eine besondere Vergütung in Höhe von 84,40 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 2

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 1. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Verteidigung
Scharping

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dr. Christine Bergmann

Zweites Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz)

Vom 3. Mai 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil – Änderung von Vorschriften

- Artikel 1 Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen
- Artikel 2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
- Artikel 3 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
- Artikel 4 Rasenmäherlärm-Verordnung
- Artikel 5 Störfall-Verordnung
- Artikel 6 Verordnung über Großfeuerungsanlagen
- Artikel 7 Baumaschinenlärm-Verordnung
- Artikel 8 Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
- Artikel 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Artikel 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Artikel 11 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- Artikel 12 Bundessozialhilfegesetz
- Artikel 13 Vereinsgesetz
- Artikel 14 Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 15 Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 16 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
- Artikel 17 Unterhaltssicherungsgesetz
- Artikel 18 Außenwirtschaftsgesetz
- Artikel 19 Wasserhaushaltsgesetz
- Artikel 20 Wassersicherstellungsgesetz
- Artikel 21 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
- Artikel 22 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Artikel 23 Milch- und Fettgesetz
- Artikel 23a Schwerbehindertengesetz
- Artikel 24 Allgemeines Eisenbahngesetz
- Artikel 25 Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung

Zweiter Teil – Schlussvorschriften

- Artikel 26 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 27 Inkrafttreten

Erster Teil

Änderung von Vorschriften

Artikel 1

Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Satz 2 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.
2. In § 17 Abs. 3 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen

In § 12 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die durch Artikel 2a der Verordnung vom 5. Juni 1991 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 3

Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

In § 7 Nr. 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 4

Rasenmäherlärm-Verordnung

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Rasenmäherlärm-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), die durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden“ eingefügt.

Artikel 5

Störfall-Verordnung

In § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 und 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.

Artikel 6

Verordnung über Großfeuerungsanlagen

In § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)

werden jeweils nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 7

Baumaschinenlärm-Verordnung

§ 7 der Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. März 1996 (BGBl. I S. 513) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ eingefügt.

Artikel 8

Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

In § 10 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 9

Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 40b Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Behörde gibt Verkehrsverbote nach § 40a Abs. 1 durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise als durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen allgemein bekannt.“

Artikel 10

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In § 21 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörde“ die Wörter „oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.

Artikel 11

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) werden nach den Wörtern „zuständigen obersten Landesbehörden“ die Wörter „oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde“ eingefügt.

Artikel 12

Bundessozialhilfegesetz

In § 96 Abs. 1 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landkreise“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird; bei der Bestimmung durch Landesrecht ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen örtlichen Träger mit der Übertragung dieser Aufgaben einverstanden sind, nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geeignet sind und dass die Erfüllung dieser Aufgaben in dem gesamten Kreisgebiet sichergestellt ist“ eingefügt.

Artikel 13

Vereinsgesetz

§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die nach Landesrecht zuständige Behörde“ eingefügt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „obersten Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

Artikel 14

Gerichtsverfassungsgesetz

Nach § 143 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung ganz oder teilweise zuzuweisen, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Vollstreckungsverfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung den Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 15

Verwaltungsgerichtsordnung

In § 73 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 Nr. 1 kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist.“

Artikel 16**Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch**

Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.“

Artikel 17**Unterhaltssicherungsgesetz**

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass anstelle der obersten Landesbehörde eine dieser nachgeordnete Verwaltungsbehörde das Einvernehmen herstellt.“

2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der obersten Landesbehörde“ gestrichen.

Artikel 18**Außenwirtschaftsgesetz**

In § 38 Abs. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2822) geändert worden ist, werden die Wörter „der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von ihr bestimmten Behörde“ ersetzt.

Artikel 19**Wasserhaushaltsgesetz**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.
2. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 20**Wassersicherstellungsgesetz**

§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 62 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde.“

Artikel 21**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz**

In § 10 Abs. 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, werden die Wörter „den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen“ durch die Wörter „der zuständigen obersten Landesbehörde oder den nach Landesrecht bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 22**Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

§ 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die durch Artikel 10c der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung obliegt der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.“

Artikel 23**Milch- und Fettgesetz**

§ 29 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben auf andere Behörden übertragen.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 23a**Schwerbehindertengesetz**

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Die zustän-

dige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Behörde“ eingefügt.

2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Artikel 24

Allgemeines Eisenbahngesetz

In § 6a Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der nach Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) fortgilt, werden die Wörter „oberste Landesverkehrsbehörde“ durch die Wörter „von der Landesregierung bestimmte Behörde“ ersetzt.

Artikel 25

Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung

§ 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Versorgung der Kriegsopfer wird von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesversorgungsamt errichten.“

Zweiter Teil

Schlussvorschriften

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 bis 8, 11 und 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz*)

Vom 3. Mai 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration im Zusammenhang mit der Kernenergie oder dem Strahlenschutz nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann. Kernbrennstoffe sind besondere spaltbare Stoffe in Form von

1. Plutonium 239 und Plutonium 241,
2. mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,
3. jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Nummern 1 und 2 genannten Stoffe enthält,
4. Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden;

der Ausdruck „mit den Isotopen 235 und 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, dass die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach

einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,
2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,
3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder Aktivitätskonzentration eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 9c wird wie folgt gefasst:

„§ 9c

Landessammelstellen

Für das Lagern oder Bearbeiten radioaktiver Abfälle in Landessammelstellen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz sind die für den Umgang mit diesen radioaktiven Stoffen geltenden Genehmigungsvorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „oder Anzeige bedürfen“ die Worte „sowie unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Nebenbestimmungen sowie in welchem Verfahren eine Freigabe radioaktiver Stoffe zum Zweck der Entlassung aus der Überwachung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs aus der Überwachung nach diesen Vorschriften erfolgt“ angefügt.

*) Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und für die Umsetzung der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22).

- bb) In Nummer 5 werden nach den Worten „nicht verwendet“ die Worte „oder nur in bestimmter Art und Weise beseitigt oder nicht in Verkehr gebracht oder grenzüberschreitend verbracht“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. dass zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs näher zu bezeichnende Arbeiten einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
8. dass der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder Konsumgütern oder deren Aktivierung und die grenzüberschreitende Verbringung solcher Erzeugnisse einer Genehmigung oder Anzeige bedürfen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Sofern eine Freigabe radioaktiver Stoffe oder eine Entlassung radioaktiver Stoffe natürlichen Ursprungs nach einer auf Grund von Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung die Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsieht, dürfen diese Stoffe nach den genannten Vorschriften nicht wieder verwendet oder verwertet werden.“
4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen“ die Worte „einschließlich der Rechtfertigung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/29/EURATOM des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 1) und Artikel 3 der Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/EURATOM (ABl. EG Nr. L 180 S. 22)“ eingefügt und die Worte „sowie beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art“ durch die Worte „beim Umgang und Verkehr mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art, beim zweckgerichteten Zusatz radioaktiver Stoffe oder bei der Aktivierung von Stoffen, zum Schutz vor ionisierenden Strahlen natürlichen Ursprungs bei Arbeiten“ ersetzt.
- b) Nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3c eingefügt:
- „3a. dass und auf welche Weise zur Bewertung von Vorhaben zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung eine Ethikkommission zu beteiligen ist, welche Anforderungen an die Unabhängigkeit und Sachkunde einer solchen Ethikkommission zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ihre Registrierung vorzunehmen oder zu widerrufen ist und wie dies öffentlich bekannt gemacht wird,
- 3b. dass und auf welche Weise diagnostische Referenzwerte im Zusammenhang mit der Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen ermittelt, erstellt und veröffentlicht, die medizinischen Strahlenexpositionen von Personen ermittelt und dazu jeweils Erhebungen durchgeführt werden,
- 3c. dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen, dass und auf welche Weise die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen in der Medizin die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Geräte den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patienten entsprechen, und dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden,“.
- c) In Nummer 4 werden nach den Worten „aufgehalten haben“ die Worte „oder Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ausführen oder ausgeführt haben“ und nach den Worten „vorzunehmen ist“ die Worte „sowie dass und auf welche Weise beim Betrieb von Flugzeugen Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung ermittelt, registriert und an eine näher zu bezeichnende oder auf Grund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle übermittelt werden und dass diese Stellen die Mitteilungen an das Strahlenschutzregister weiterleiten“ eingefügt.
- d) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. dass für die Ermittlung von Strahlenexpositionen die zuständigen Behörden Messstellen bestimmen,“.
- e) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. dass und auf welche Weise die Bevölkerung im Hinblick auf sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle, über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen zu unterrichten ist sowie dass und auf welche Weise Personen, die bei Rettungsmaßnahmen im Falle einer radiologischen Notstandssituation eingesetzt werden oder eingesetzt werden können

nen, über mögliche Gesundheitsgefährdungen und Vorsichtsmaßnahmen unterrichtet werden,“.

- f) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. dass und auf welche Weise Rückstände und sonstige Materialien aus Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 zu verwerten oder zu beseitigen sind, insbesondere dass und auf welche Weise radioaktive Verunreinigungen durch solche Rückstände oder sonstige Materialien zu entfernen sind,“.

- g) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. dass die zuständigen Behörden Personen und Organisationen zu Sachverständigen behördlich bestimmen können,“.

- h) In Nummer 11 werden nach den Worten „Kenntnisse und Fähigkeiten“ ein Komma sowie die Worte „insbesondere hinsichtlich Berufserfahrung, Eignung, Einweisung in die Sachverständigentätigkeit, Umfang an Prüftätigkeit und sonstiger Voraussetzungen und Pflichten“, und nach den Worten „der in § 20 genannten Sachverständigen“ die Worte „und der Personen, die als behördlich bestimmte Sachverständige nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung tätig werden“, eingefügt.

- i) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde oder an die notwendigen Kenntnisse der Personen zu stellen sind, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen nach den §§ 7, 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder bei der Stilllegung oder dem Abbau von Anlagen oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 tätig sind oder den sicheren Einschluss oder damit zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse prüfen, welche Anforderungen an die Anerkennung von Lehrgängen bei der Erbringung des Fachkundenachweises zu stellen sind und inwieweit die Personen in bestimmten Abständen an einem anerkannten Lehrgang teilzunehmen haben,“.

5. § 12b wird wie folgt gefasst:

„§ 12b

Überprüfung der Zuverlässigkeit von
Personen zum Schutz gegen Entwendung
oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe

(1) Zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, führen die

nach den §§ 23 und 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden eine Überprüfung der hierzu erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 sowie von Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz tätig sind, mit deren schriftlichem Einverständnis durch. Es wird entweder eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1), eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3) durchgeführt.

(2) Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung treffen die zuständigen Behörden folgende Maßnahmen, die hinsichtlich der Überprüfungskategorien und unter Berücksichtigung der Verantwortung des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu den Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel verhältnismäßig abzustufen sind:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen beim Bundes- und Landeskriminalamt, den sonstigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnissen,
3. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen,
4. a) Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder
b) Einholung eines Führungszeugnisses für Behörden nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich

1. bei Strafverfolgungsbehörden anfragen,
2. staatsanwaltliche Ermittlungs- oder Strafakten beiziehen,
3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu äußern, wenn auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(5) Die im Rahmen dieser Überprüfung erhobenen Daten dürfen von den nach den §§ 23 und 24 zuständigen Behörden nur im erforderlichen Umfang gespei-

chert, nur für die Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Vorschrift genutzt und nicht an andere Stellen übermittelt werden. Die zuständige Behörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen ihm nicht mitgeteilt werden. Im Falle der Nichtfeststellung der Zuverlässigkeit teilt die zuständige Behörde dies dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.

(6) Die Einzelheiten der Überprüfung, die nähere Zuordnung zu den Überprüfungskategorien nach Maßgabe des Absatzes 2, die Bestimmung der Frist, in der Überprüfungen zu wiederholen sind, die Einzelheiten der Erhebung sowie die Lösungsfristen werden in einer Rechtsverordnung geregelt.“

6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen“ durch die Worte „, die Beförderung dieser Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen, der zweckgerichtete Zusatz radioaktiver Stoffe und die Aktivierung von Stoffen, soweit hierfür Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz bestehen, sowie Arbeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „soweit es nach § 23 zuständig ist“ ein Komma gesetzt und die Worte „und des Luftfahrt-Bundesamtes, soweit es nach § 23b zuständig ist“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) In den Fällen
1. des Widerrufs oder der Rücknahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung, sofern der Betroffene dies zu vertreten hat und nicht bereits nach Absatz 1 Kosten erhoben werden,
 2. der Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde,
 3. der Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer in Absatz 1 bezeichneten Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung,
 4. der vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder der Zurücknahme eines Widerspruchs gegen
 - a) eine in Absatz 1 bezeichnete Amtshandlung oder
 - b) eine nach Absatz 1 in Verbindung mit der nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgesetzte Kostenentscheidung

werden Kosten erhoben. Die Gebühr darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis zur Höhe der für eine Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis zur Höhe von drei Vierteln der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 Buchstabe b bis zur Höhe

von 10 vom Hundert des streitigen Beitrages festgesetzt werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
- bb) Nach Nummer 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. die Einrichtung und Führung eines Registers für Ethikkommission im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, deren Registrierung und den Widerruf der Registrierung,
8. die Ermittlung, Erstellung und Veröffentlichung von diagnostischen Referenzwerten, die Ermittlung der medizinischen Strahlenexposition von Personen und die dazu jeweils erforderlichen Erhebungen auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig ist für

1. die Genehmigung für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen in der medizinischen Forschung,
2. die Zulassung der Bauart von Anlagen, Geräten oder sonstigen Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art.“

9. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen zum Schutz vor Strahlenexpositionen von Personen durch kosmische Strahlung beim Betrieb von Flugzeugen. Abweichend von Satz 1 sind für diese Überwachung bei Flugzeugen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrieben werden, dieses Ministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen zuständig.“

10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zuständigkeiten durch dieses Bundesministerium oder die von ihm bezeichneten Dienststellen im Benehmen mit dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für zivile Arbeitskräfte bei sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden Truppen und zivilen Gefolgen.“

11. In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

12. § 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „radioaktiver Stoffe am“ durch die Worte „von radioaktiven Stoffen oder Beschleunigern an“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „des radioaktiven Stoffes“ die Worte „oder des Beschleunigers“ eingefügt und die Worte „der radioaktiven Stoffe“ gestrichen.

13. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 21b Abs. 3“ durch die Angabe „, § 21b Abs. 3 und § 23 Abs. 3“ ersetzt.

14. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Übergangsvorschrift

§ 21 Abs. 1a ist auch auf die am 11. Mai 2000 anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kosten nicht bereits festgesetzt sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Kosten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund von Amtshandlungen des Bundesamtes für Strahlenschutz entstehenden Aufwendungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen anzuordnen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung. Kostenvorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.“

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz

Die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457; 1982 I S. 562), geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

2. In § 5 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei regelmäßig wiederkehrenden Amtshandlungen können abweichend von Satz 1 Abschlüsse erhoben werden, die bei der nachfolgenden Gebührenfestsetzung zu verrechnen sind.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Kosten der staatlichen Verwahrung

(1) Die Gebühr für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen nach § 5 des Atomgesetzes beträgt

1. bei Kernbrennstoffen, die nicht in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 15 000 Deutsche Mark,
2. bei Kernbrennstoffen, die in einem Zustand oder Behälter abgeliefert worden sind, der eine dauerhaft sichere und weitgehend wartungsfreie Verwahrung ermöglicht, für jeden angefangenen Monat 200 bis 6 000 Deutsche Mark,

je Quadratmeter der Fläche, die für die Lagerung der Kernbrennstoffe eines Ablieferers in Anspruch genommen wird. Die im Einzelfall in Anspruch genommene Fläche ist unter Berücksichtigung der Verpackung des Behälters, in dem sich die aufbewahrten Kernbrennstoffe befinden, und unter Hinzurechnung eines gegebenenfalls zur Vorsorge gegen Schäden erforderlichen Sicherheitsabstands zu ermitteln; sie ist auf volle Quadratdezimeter aufzurunden. Die vom einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr ist nach dem Verhältnis der in Anspruch genommenen Fläche zu der insgesamt für die staatliche Verwahrung vorgehaltenen Fläche zu berechnen.

(2) Können Kernbrennstoffe oder Behälter mit Kernbrennstoffen in gestapelter Form aufbewahrt werden, gilt für die nicht auf dem Boden gelagerten Kernbrennstoffe oder Behälter diejenige Fläche als in Anspruch genommen, die benötigt würde, wenn die Kernbrennstoffe oder Behälter auf dem Boden gelagert wären. Werden von verschiedenen Ablieferern abgegebene Kernbrennstoffe in einem Behälter gemeinsam verwahrt, ist die von dem einzelnen Ablieferer zu erhebende Gebühr anteilig nach dem Verhältnis des von ihm in Anspruch genommenen Rauminhalts zu dem Rauminhalt des gesamten Behälters zu berechnen.

(3) Bei Kernbrennstoffen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist die zu erhebende Gebühr unter Einbeziehung des Sach- und Personalaufwandes festzusetzen, der für die Herstellung eines dauerhaft sicheren und weitgehend wartungsfreien Zustandes der Kernbrennstoffe entstanden ist.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht am Ende des Jahres, sofern die Verwahrung über das jeweils laufende Kalenderjahr hinaus andauert, im Übrigen mit der Beendigung der Verwahrung. Soweit der im Laufe eines Jahres entstandene Aufwand auf Kosten beruht, die vorhersehbar während des gesamten Jahres in feststehender Höhe entstehen, können zur Deckung dieses Aufwands Gebühren bereits am Ende eines jeden Monats erhoben werden.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhende Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz kann auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Atomgesetzes geändert werden.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft,

an dem eine auf Grund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 3b und 4 des Atomgesetzes erlassene Rechtsverordnung in Kraft tritt.

(3) Der Tag, an dem die in Absatz 2 genannten Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. Mai 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes**

Vom 20. April 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 172 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) geändert worden ist, und des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die in der Anlage*) mit ihren Schätzungsergebnissen aufgeführten Bodenflächen sind die Musterstücke, die nach § 4 Abs. 3 des Bodenschätzungsgesetzes die Hauptstützpunkte der Bodenschätzung in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bilden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. April 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 3. Mai 2000

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juni 1999 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Sachsen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999
 - a) nach „Universität Leipzig“ eingefügt
„Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig“,
 - b) nach „Technische Universität Dresden“ eingefügt
„Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden“.
2. Im Länderteil Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. Januar 1999
 - a) nach „Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ eingefügt
„Klinikum an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“,
 - b) nach „Medizinische Universität zu Lübeck“ eingefügt
„Klinikum an der Medizinischen Universität zu Lübeck“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Mai 2000

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

**Erste Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt**

Vom 8. Mai 2000

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 6 und des § 3a des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), dessen § 3 Abs. 6 durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- des § 3 Abs. 5 des Binnenschifffahrtsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2000 (BGBl. I S. 644), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Fahrerlaubnisse

der Klasse(n)	schließen ein die Klasse(n)
A	B bis F
B	C2, D2 bis F
C1	C2, D1 bis F
C2	D2 bis F
D1, D2	E.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis ist jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt.“

b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „eines Streckenzeugnisses“ die Wörter „einer Fahrerlaubnis der Klasse F oder“ eingefügt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Härtefällen“ die Angabe „oder in den Fällen des § 3 Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann einzelne Aufgaben ihren nachgeordneten Stellen übertragen.“

6. § 17 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse E oder F auch aus einem praktischen Teil.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion teilt die Versagung der
1. Zulassung zur Prüfung, sofern sie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden worden ist, oder
 2. Erteilung einer Fahrerlaubnis
- den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen unverzüglich mit.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „oder der nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 befreit ist,“ durch die Angabe „ist oder der über die nautische Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 verfügt, ist vom praktischen Teil der Prüfung befreit und“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bewerber, der Inhaber einer Fahrerlaubnis oder eines Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder eines anderen Befähigungszeugnisses ist, das aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilt worden ist, kann von dem Teil der Prüfung befreit werden, der sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die für die Erteilung dieses Befähigungszeugnisses Voraussetzung waren.“
9. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1 bis 5 oder 7 bis 9“ durch die Angabe „Anlage 1 bis 5, 7 oder 8“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und, sofern der Inhaber des Befähigungszeugnisses seine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht erfüllt hat, auch den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mit. Die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zuständig für die Entziehung einer Fahrerlaubnis ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die die Erlaubnis erteilt hat oder dem Wasser- und Schifffahrtsamt, das die Erlaubnis erteilt hat, übergeordnet ist. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis durch ein umgetauschtes Befähigungszeugnis oder eine Ersatzausfertigung nachgewiesen wird.“
 - c) In Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ wird die Angabe „ , 3 oder 5“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 5 genügt als Nachweis der Tauglichkeit eine gültige Bescheinigung über die Seediensttauglichkeit; die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „23 Abs. 7“ durch die Angabe „23 Abs. 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ der Nebensatz „ , sofern die Eintragung möglich ist,“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die zuständige Behörde teilt die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und den Wasserschutzpolizeien der Länder, im Falle des Absatzes 6 auch der ausstellenden Behörde, mit, wenn

 1. der Inhaber des Befähigungszeugnisses seiner Verpflichtung nach Absatz 7 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist, oder
 2. die Eintragung der Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis nicht möglich ist.

§ 23 Abs. 5a Satz 2 gilt entsprechend.“
12. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:
- „§ 24a
- Sicherstellung von Befähigungszeugnissen
- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass eine Erlaubnis entzogen (§ 23) oder deren Ruhen angeordnet (§ 24 Abs. 2 oder 6) wird, so kann das Befähigungszeugnis durch die Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch die nach § 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2 zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.
- (2) Ein vorläufig sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 und 2 oder nach § 24 Abs. 3 und 6 zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.
- (3) Die vorläufige Sicherstellung des Befähigungszeugnisses ist aufzuheben und das Befähigungszeugnis dem Inhaber zurückzugeben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis nicht entzieht oder nicht deren Ruhen anordnet.“
13. In Anlage 11 Nr. 1.2.1 wird nach dem Wort „Kollisionsverhütungsregeln“ die Angabe „ , Seeschiff-fahrtsstraßen-Ordnung, Schifffahrtsordnung Ems-mündung“ eingefügt.
- Artikel 2**
- Die Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch § 26 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 Satz 2,“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist in dem Staat ihres Wohnsitzes für das Führen von Sportbooten auf Binnengewässern ein Befähigungsnachweis amtlich vorgeschrieben oder wendet dieser Staat die Resolution Nr. 40 ECE (TRANS/SC.3/147, Vkl. 2000 S. 197) an, gilt Satz 1 nur, wenn diese Personen Inhaber des Befähigungsnachweises oder des Internationalen Zertifikats nach der Resolution Nr. 40 ECE für die jeweilige Antriebsart sind, und nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist; das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen macht im Verkehrsblatt bekannt, welche Staaten die Resolution Nr. 40 ECE anwenden;“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung ist erforderlich für das Führen von Sportbooten

1. unter Segel nur auf den Binnenschiffahrtstraßen nach Anlage 2,

2. mit Antriebsmaschine, deren größte Nutzleistung weniger als 3,69 kW beträgt, nur auf den Binnenschiffahrtstraßen nach Anlage 3.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Prüfung aus wichtigem Grund nicht an einem Tag abgeschlossen, muss der fehlende Prüfungsteil spätestens innerhalb eines Jahres nachgeholt werden.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Inhaber eines nach der Resolution Nr. 40 ECE ordnungsgemäß ausgestellten Internationalen Zertifikats sind beim Erwerb einer Fahrerlaubnis vom praktischen Teil der Prüfung für die jeweilige Antriebsart befreit.“

4. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde teilt die Entziehung der Fahrerlaubnis den beauftragten Verbänden und,

sofern der Inhaber des Sportbootführerscheins-Binnen seine Verpflichtung nach Absatz 3 nicht erfüllt hat, auch den Wasserschutzpolizeien der Länder unverzüglich mit. Die übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und die Wasserschutzpolizeien der Länder teilen der zuständigen Behörde die ihnen bekannten Tatsachen mit, die eine Entziehung rechtfertigen können.“

5. Nach § 10a Abs. 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die zuständige Behörde teilt die Anordnung über das Ruhen der Erlaubnis den übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und den Wasserschutzpolizeien der Länder, im Falle des Absatzes 5 auch der ausstellenden Behörde, mit, wenn der Inhaber des Befähigungszeugnisses seiner Verpflichtung nach Absatz 6 nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Anordnung vollziehbar geworden ist, nachgekommen ist. § 10 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

„§ 10b

Sicherstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass eine Erlaubnis entzogen (§ 10) oder das Ruhen der Erlaubnis angeordnet (§ 10a Abs. 2 oder 5) wird, so kann der Sportbootführerschein-Binnen oder ein anderes Befähigungszeugnis durch die Wasserschutzpolizeien der Länder oder durch die nach § 11 Abs. 3 zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.

(2) Ein vorläufig sichergestellter Sportbootführerschein-Binnen oder ein vorläufig sichergestelltes Befähigungszeugnis ist der für die Entscheidung nach § 10 Abs. 1 und 2 oder nach § 10a Abs. 2 und 5 zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(3) Die vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins-Binnen oder des Befähigungszeugnisses ist aufzuheben und der Sportbootführerschein-Binnen oder das Befähigungszeugnis dem Inhaber zurückzugeben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn die zuständige Behörde die Erlaubnis nicht entzieht oder nicht deren Ruhen anordnet.“

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2 Abs. 2)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR FÜHRER VON SPORT- UND FREIZEITFAHRZEUGEN in Übereinstimmung mit der Resolution Nr. 40 der Hauptarbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“ Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT IN INLAND WATERS In conformity with resolution No. 40 of the Working Party on Inland Water Transport United Nations Economic Commission for Europe	Fahrerlaubnis/Licence/Permis de navigation/Vaarbewijs Dem Inhaber (Angaben umstehend) wird hiermit im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland die Fahrerlaubnis (§ 2 Abs. 1 und 5 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen) zum Führen von Sportbooten mit einer Länge von weniger als 15 Metern mit Antriebsmaschine*/unter Segel*/als Segelsurfbrett* auf den Binnenschifffahrtsstraßen erteilt. On behalf of the Federal Ministry of Transport, Building and Housing of the Federal Republic of Germany, the holder (personal data overleaf) is herewith granted the licence (§ 2 paras. 1 and 5 of the Ordinance on Pleasure Craft Skipper's Licence) to operate motorized*/sailing* pleasure craft/sailboard* with a length of less than 15 metres on inland waterways. Le titulaire du présent permis (données personnelles au verso) est autorisé, au nom du Ministère fédéral des Transports, de la Construction et du Logement de la République fédérale d'Allemagne et conformément au § 2, alinéas 1 et 5, du règlement relatif au permis de navigation pour la conduite des bateaux de plaisance sur les voies navigables intérieures, à conduire des bateaux de plaisance motorisés*/à voile*/des planches à voile* d'une longueur inférieure à 15 mètres sur les voies de navigation intérieure. Hierbij wordt de houder (personalia ommestaand) in opdracht van het ministerie van Verkeer, Bouw en Huisvesting van de Bondsrepubliek Duitsland het vaarbewijs (§ 2, lid 1 en 5 van het Besluit vaarbewijzen binnenvaart) tot het besturen van pleziervaartuigen met een lengte van minder dan 15 m met een aandrijfmotor*/onder zeil*/als zeilplank* op vaarwegen op de binnenwateren verleend. * Siehe Innenseite/See inside/Voir page intérieure/Zie binnensijde	BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  SPORTBOOT- FÜHRERSCHEIN BINNEN
--	--	---

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers/Holders Signature) (Vor- und Zuname/Name and Surname) (Geburtsland und -ort/Country and Place of Birth) (Geburtsdatum/Date of Birth) (Staatsangehörigkeit/Nationality) (Anschrift/Address) (Anschrift/Address) * Nichtzutreffendes bitte streichen * Cancel if not applicable	ZERTIFIKAT/CERTIFICATE Nr. 000000-A Gültig für/Valid For Binnenschiffahrtsstraßen/Inland Waters Sportboote mit Antriebsmaschine*/unter Segel*/als Segelsurfbrett* motorized*/sailing* pleasure craft/sailboard* Länge/Length < 15 m Lichtbild des Inhabers (Ort und Datum der Ausstellung/Place and Date of Issue) Ausgestellt durch/Issued by: Deutscher Motoryachtverband e.V. Deutscher Segler-Verband e.V. (Unterschrift/Signature) Ermächtigt durch/Authorized by: Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	Auflagen/conditions nach § 5 Abs. 3: der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen Raum für weitere amtliche Eintragungen © Bundesdruckerei “
---	---	---

8. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 3 Abs. 4 Nr. 1)

Havel-Oder-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau bis km 10,20

einschließlich: Nieder Neuendorfer See
Spandauer Havel

mit: Tegeler See

Untere Havel-Wasserstraße von der Spreemündung bei Spandau (km 16,40)

einschließlich: Pichelsdorfer Havel

mit: Großem Wannsee

Spree-Oder-Wasserstraße von der Abzweigung aus der Havel bei Spandau bis Oder-Spree-Kanal (km 45,10)

einschließlich: Untere Spree
Berliner Spree
Treptower Spree
mit: Ruhlebener Altarm
Rummelsburger See
Großer und Kleiner Müggelsee sowie „Die Bänke“
Langer See
Großer Krampe
Seddinsee
Griebnitzsee
Kleinmachnower See
Stölpchensee
Pohlesee
Kleiner Wannsee“.

9. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 4 Nr. 2)

Westhafenkanal mit Westhafenverbindungskanal

Charlottenburger Verbindungskanal

Spreekanal

Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal von km 7,45 (Schleusengruppe Plötzen-see) bis km 12,2 (Abzweig aus der Spree-Oder-Wasserstraße)

Spree-Oder-Wasserstraße von km 9,1 (Mündung Landwehrkanal) bis km 20,7 (Oberbaumbrücke).“

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend tritt Artikel 2 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 9 tritt am 31. März 2003 außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 607/2000 des Rates zur zeitlich begrenzten Aussetzung der Verordnung (EG) Nr. 2151/1999 zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Teilrepublik Montenegro und der Provinz Kosovo und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1294/1999 und (EG) Nr. 2111/1999 betreffend Zahlungen und Lieferungen im Zusammenhang mit dem Flugverkehr während der sechsmonatigen Aussetzung	L 73/4	22. 3. 2000
21. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 609/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über verfahrenstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit dem System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ⁽¹⁾	L 73/9	22. 3. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission vom 15. März 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates in Bezug auf Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 934/95 des Rates in Bezug auf die gemeinschaftliche statistische Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Marokko (ABl. L 68 vom 16. 3. 2000)	L 73/20	22. 3. 2000
20. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 616/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 über die Einfuhrbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl	L 75/1	24. 3. 2000
16. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 617/2000 der Kommission zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Algerien, Belarus, Litauen, Russland und der Ukraine und zur vorläufigen Annahme eines Verpflichtungsangebots eines ausführenden Herstellers in Algerien	L 75/3	24. 3. 2000
22. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 618/2000 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Malaysia und auf den Philippinen	L 75/18	24. 3. 2000
23. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 620/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1722/1999 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Hartweizen und der Rückstände von bestimmtem Getreide mit Ursprung in Marokko	L 75/44	24. 3. 2000
23. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 621/2000 der Kommission zur Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Außerkraftsetzung des Zolls gegenüber den Einfuhren der Ware eines Ausführers in diesem Land und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 75/45	24. 3. 2000
20. 3. 2000 Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 628/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	L 76/1	25. 3. 2000

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 635/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 76/9	25. 3. 2000
27. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 640/2000 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 77/10	28. 3. 2000
28. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 643/2000 der Kommission über die Einzelheiten der Verwendung des Euro beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds	L 78/4	29. 3. 2000
28. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 644/2000 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenzen für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölerzeugung für den Produktionszyklus 2000/2001 und zur Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 528/1999	L 78/6	29. 3. 2000
28. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die ordnungsgemäße Anwendung gewisser Bestimmungen von Artikel 7 der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/642/EWG hinsichtlich der Kontrolle der Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse	L 78/7	29. 3. 2000
28. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 652/2000 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 79/17	30. 3. 2000
29. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 654/2000 der Kommission zur Zulassung neuer Futtermittel-Zusatzstoffe, neuer Verwendungszwecke für Futtermittel-Zusatzstoffe und neuer Zubereitungen von Futtermittel-Zusatzstoffen ⁽¹⁾	L 79/26	30. 3. 2000
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 655/2000 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	L 80/1	31. 3. 2000
27. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 656/2000 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Ceuta	L 80/5	31. 3. 2000
27. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten	L 80/7	31. 3. 2000
30. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 660/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 304/2000 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa)	L 80/14	31. 3. 2000
31. 3. 2000 Verordnung (EG) Nr. 697/2000 der Kommission zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft	L 81/49	1. 4. 2000
3. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 701/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	L 83/6	4. 4. 2000
4. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 709/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 84/3	5. 4. 2000
3. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 710/2000 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 84/8	5. 4. 2000
6. 4. 2000 Verordnung (EG) Nr. 723/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)	L 86/1	7. 4. 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Preis des Anlagebandes: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1999

Teil I: 26,60 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 13,30 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2000 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.